

VERTRAG ZUR NUTZUNG DES VERANSTALTUNGSRAUMS

zwischen: Verein zur Förderung der kulturellen und politischen Bildung der Jugendlichen in Rahlstedt e.V.
im Folgenden – **Startloch e.V.** -

und dem Nutzer:

Name: _____ Ort: _____

Straße: _____ Tel.: _____

im Folgenden - **Nutzer** - genannt

TAG DER NUTZUNG: _____ **max. Anzahl Gäste:** _____

VERANSTALTUNGSZWECK: _____

Die Übergabe (Raum/Schlüssel/Gästeliste) erfolgt am _____ um _____ Uhr.

Die Abnahme erfolgt nach der Veranstaltung am _____ um _____ Uhr.

Die Kautions von 150,00 € wurde entrichtet wird am _____ entrichtet.

§1 INVENTAR

Der Nutzer darf die Räume nur zu o.g. Veranstaltungszweck im Rahmen dieses Vertrags nutzen. Die Anlage „Nutzungsordnung für den Veranstaltungsraum“ ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Der Nutzer verpflichtet sich zu schonender Behandlung von Räumen, Inventar und dem Gelände.

Diese Vereinbarung erstreckt sich auf die Überlassung des Veranstaltungsraums nebst Laubengang sowie auf die Nutzung des Inventars (Mischpult, Verstärkers, Boxen, Lichtenanlage mit Steuerung und auf das Reinigungs-equipment inkl. Geschirrspülautomat und wiederverwertbare Trinkbecher.

Um Schäden an der Ton- und Lichttechnik zu verhindern, erfolgt bei der Raumübergabe eine Einweisung. Dafür muss der Nutzer die, für die Veranstaltung vorgesehene Tonquelle vorhalten. Die vermieteten Geräte dürfen während der Vertragsdauer nur durch die eingewiesenen Personen bedient werden. Schäden durch unsachgemäße Bedienung sind i.d.R. nicht durch Haftpflichtversicherungen gedeckt, diese trägt allein der Nutzer!

Der Nutzer darf eigene Dekoration, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur nach vorheriger Absprache in den überlassenen Räumen anbringen. Für diese Gegenstände übernimmt Startloch e.V. keine Haftung. Dekorationen und eingebrachte Gegenstände sind nach Schluss der Veranstaltung unverzüglich ohne Rückstände zu entfernen.

Soweit bei der Übergabe vom Nutzer keine Beanstandungen erhoben wurde, gelten Räume und Inventar als vom Nutzer in ordnungsgemäßen Zustand übernommen.

Für den Ausfall irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltungen beeinträchtigende Ereignisse haftet Startloch e.V. dem Nutzer gegenüber nur dann, wenn ihm vorsätzliches Verschulden, oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

Durch die Überlassung verursachte Schäden sind Startloch e.V. nach der Veranstaltung mitzuteilen und vom Nutzer verbindlich zu regulieren. (Kautions/ Eigenleistung/ Versicherung)

Die Reinigung der Räume muss mit eigenen Reinigungsmitteln durchgeführt werden, der Müll muss selbst entsorgt werden, Seife, WC-Papier, Wischtücher etc. sind selbst mitzubringen. Zur Abnahme und für die Rückerstattung der Kautions muss der Boden im Veranstaltungstrakt trocken sein.

Bei nicht erfolgter Reinigung, mutwilliger Beschädigung und / oder Diebstahl an Räumen und Inventar wird der entstandene Schaden in angemessener Höhe von der Kaution abgezogen, bzw. der Geldwert zur Wiederbeschaffung vom Nutzer erstattet.

Der Nutzer erhält die Veranstaltungsraumschlüssel. Bei dessen Verlust muss der für den Einbau neuer Schlösser/Schließzylinder und für die Wiederbeschaffung der Schlüssel aufkommen.

§2 VERANSTALTUNGSORDNUNG

1. Startloch e.V. übt das Hausrecht bei Bedarf auch während der Veranstaltung aus. Dazu berechtigt sind der Vorstand und die Mitarbeiter*innen von Startloch e.V.. Ihnen muss jederzeit der freie Zugang zu den Räumlichkeiten ermöglicht werden.
2. Namen der zusätzlich Verantwortlichen (über 30 Jahre alt) 1. _____
2. _____ 3. _____
3. Die Lautstärke der Musik muss nach 0.00 Uhr herunter geregelt werden. Die Party ist spätestens um 5 Uhr am Morgen nach dem oben eingetragenen Nutzungstag zu beenden.
4. Der Alkoholausschank sowie der Aufenthalt Minderjähriger im Veranstaltungsraum unterliegen den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. (Jugendschutzgesetz)
5. Vandalismus und Ruhestörungen in der Nachbarschaft insbesondere nach der Veranstaltung sind dringend zu vermeiden!

§3 RÜCKTRITT

Startloch e.V. kann in folgenden Fällen vom Vertrag zurücktreten, Schadensersatzansprüche entfallen:

- Wenn Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellen.
- Wenn in Folge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- Sollte sich nach Vertragsschluss herausstellen, dass der im Vertrag genannte Veranstaltungszweck vorge-schoben wurde, um den eigentlichen Zweck zu verschleiern,
- Werden Namen von Live-Akteuren/Bands nicht mindestens drei Tage vor der Veranstaltung schriftlich bzw. absichtlich unwahr an Startloch e.V. mitgeteilt

Rücktritte von bereits bestehenden Nutzungsverträgen müssen schriftlich vor Überlassungsbeginn (Fristen s.u.) bei Startloch e.V. eingehen. **Bei einer Stornierung wird grundsätzlich eine Bearbeitungsgebühr von 20,00 EUR erhoben.**

- Bis 28 Werktage vor Mietbeginn kann der Raum kostenlos storniert werden.
- Für Stornierungen, die uns 28 - 14 Werktage vor Mietbeginn erreichen, werden 30% des Mietpreises fällig.
- Für Stornierungen, die uns 14 - 0 Werktage vor Mietbeginn erreichen, werden 50 % des Mietpreises fällig.

§4 Schlussbestimmungen

Der Nutzer und Startloch e.V. sind mit den oben genannten Nutzungsbedingungen einverstanden.

Der Nutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er gegen das Risiko der ihn nach der Nutzungsordnung und dem Nutzungsvertrag treffenden Haftungsfälle versichert ist.

Hamburg, den _____ ; _____
Startloch e.V. (Stempel) Nutzer